

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetz)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde:

Stadt Markt Gemeinde	Büchlberg		
<input type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/>	mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan	für das Gebiet „ GE Badstraße “, Deckblatt Nr. 7	
<input type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan		
<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung		
<input type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme	(§4 BauGB)	
<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)		

2. Träger öffentlicher Belange:

Untere Naturschutzbehörde, Landratsamt Passau Domplatz 11, 94032 Passau	
Christiane Kotz, Tel.: 0851/397-313, Fax: 0851/397-343 eMail: naturschutzbehoerde@landkreis-passau.de	
2.1 <input type="checkbox"/>	Keine Äußerung
2.2 <input type="checkbox"/>	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:
2.3 <input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können.(z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Mit der Ausweisung eines GE an dieser Stelle besteht grundsätzlich Einverständnis; kein Einverständnis besteht jedoch mit der Berechnung des Kompensationsbedarfs.

Zu den Vermeidungsmaßnahmen: eine wirksame Ein- und Durchgrünung de Baugebiets ist auf Streifen mit 3 m Breite nicht möglich, da hier allenfalls eine einreihige Bepflanzung mit niedrigen Sträuchern möglich ist, was nicht ausreichend ist. Die Durchführung der Eingriffsregelung mit Ausgleichsflächenermittlung ist keine Vermeidungsmaßnahme sondern gesetzliche Pflicht! Insofern kann eine Reduzierung des Kompensationsfaktors von 0,2 nicht befürwortet werden, zumal eine 80% ige Flächenversiegelung erlaubt ist.

Für die Eingriffe durch das GE auf Grünland ist deshalb der Faktor 0,5 und für das GE auf Heckenstandort der Faktor von 0,7 festzusetzen.

Die Wahl der Ökokontofläche, auf die die erforderliche Ausgleichsfläche angerechnet werden soll, ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und muss vor dem Satzungsbeschluss der Gemeinde feststehen.

Rechtsgrundlagen

BauGB
BNatSchG
BayNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5. Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Passau, 01.02.19


Kotz, Fachreferentin für Naturschutz und Landschaftspflege